

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas

A. Problem

Die Kindertagesbetreuung ist aus kinder-, bildungs-, sozial-, arbeitsmarkt- und familienpolitischer Sicht von großer Bedeutung. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Zukunftssicherung des Landes. Dies spiegelt sich deutlich in der steigenden Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung wider.

Auftrag und Anspruch ist es, mit den Kindertageseinrichtungen ein qualitativ hochwertiges Angebot der Bildung, Betreuung, Erziehung und Versorgung von Kindern bereitzustellen.

Eltern bezahlen Beiträge in unterschiedlicher Höhe, wenn ihre Kinder ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen. Zukünftig soll für Kinder im Jahr vor der Einschulung die Nutzung der Kindertagesbetreuung beitragsfrei sein. Dieser Einstieg in die sogenannte Elternbeitragsfreiheit ist zu regeln. Da den Trägern der Kindertagesstätten Einnahmeausfälle entstehen, erfordert dies einen Kostenausgleich.

B. Lösung

Die Befreiung von Elternbeiträgen für Kinder im Jahr vor der Einschulung und der Kostenausgleich für die entstehenden Einnahmeausfälle bei den Trägern von Kindertagesstätten werden im Gesetz zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas geregelt. Dabei sind Festlegungen über die Höhe des Kostenausgleichs und das Verfahren zu treffen. Der Einstieg in die Elternbeitragsbefreiung soll zum 1. August 2018 erfolgen. Das Kindertagesstättengesetz ist zu ändern. In der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung sind die Meldepflichten zu regeln, die grundlegend für das Verfahren des Kostenausgleichs sind.

Um die Dauer der Elternbeitragsbefreiung für Kinder im Jahr vor der Einschulung zu regeln, wird eine Definition des Begriffs „Kita-Jahr“ in § 2 Absatz 4 des Kindertagesstättengesetzes vorgenommen. In § 2 Absatz 5 und in § 12 wird klargestellt, dass kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem KitaG zusammenarbeiten können.

§ 17 konkretisiert die Erarbeitung von sozialverträglichen Satzungen und Elternbeitragsordnungen. Dies stellt die bereits bestehenden Regelungen klar und verfolgt zum anderen das Ziel, die landesweit zu beobachtende große Spreizung der Elternbeiträge perspektivisch zu reduzieren.

In § 17a wird die Elternbeitragsbefreiung sowohl für Kinder, die im Folgejahr eingeschult werden, als auch für bereits einmal zurückgestellte Kinder, sowie für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, unabhängig von ihrem Betreuungsumfang, geregelt. Die Beitragsbefreiung gilt nicht für das Mittagessen. Für

Kinder, die regulär oder nach einer Rückstellung eingeschult werden, werden keine Elternbeiträge im Jahr vor der Einschulung erhoben. Bei vorzeitiger Einschulung ist eine nachträgliche Erstattung der gezahlten Elternbeiträge vorgesehen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gleicht den Trägern der Kindertagesstätten die Einnahmeausfälle, die durch die Elternbeitragsfreiheit von Kindern im Jahr vor der Einschulung entstehen, in Höhe eines Pauschalbetrags von 115 Euro je Kind und Monat aus (§ 17b). Auf Antrag werden nach Prüfung auch höhere Einnahmeausfälle für diejenigen Kindertagesstätten ausgeglichen, deren mittlere Elternbeiträge über dem Pauschalbetrag liegen.

Herleitung des pauschalen Ausgleichsbetrags:

Neben dem konnexitätsrechtlich geforderten Ausgleich der tatsächlich gezahlten Elternbeiträge muss durch einen Pauschalbetrag der bürokratische Aufwand verringert werden. Der Pauschalbetrag muss daher Einzelfallabrechnungen pro örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe reduzieren und ebenfalls den Trägern Rechnung tragen, die die Höhe der Elternbeiträge bewusst begrenzt haben. Je höher die Ausgleichspauschale ist, desto geringer ist der bürokratische Zusatzaufwand.

Für die Ermittlung der prognostizierten Gesamtkosten sind folglich zu berücksichtigen:

- die verschiedenen möglichen Grenzwerte und die daraus resultierenden Kostenfolgen,
- die Kosten für die Erstattung höherer Elternbeitragsätze in den verschiedenen Varianten,
- die Kosten für den Verwaltungskostenausgleich in den verschiedenen Varianten.

Die Kostenfolgen in Abhängigkeit vom gewählten Grenzwert stellen sich auf das gesamte Jahr 2018 gerechnet wie folgt dar (in Euro):

Grenzwert Prozent	Kostenfolgen für regulären Kostenausgleich	Kostenausgleich für höhere Erstattungsätze	Verwaltungskostenausgleich	Gesamt
55 %	34.458.600 €	5.783.400 €	771.100 €	41.013.100 €
60 %	37.455.000 €	4.896.000 €	744.500 €	43.095.500 €
70 %	40.451.400 €	3.580.200 €	691.300 €	44.722.900 €
80 %	46.444.200 €	2.080.800 €	638.200 €	49.163.200 €
90 %	53.935.200 €	1.009.800 €	585,000 €	55.530.000 €

Für den Kostenausgleich je Kind wird ein Pauschalbetrag in Höhe des durchschnittlichen Elternbeitrags für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung festgelegt, der landesweit in nicht mehr als 45 Prozent der Einrichtungen überschritten wird. Der Pauschalbetrag wird auf fünf Euro gerundet und beträgt im Kita-Jahr 2018/2019 je Kind und Monat 115 Euro. Diese Pauschale wird für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags je Kind angesetzt, unabhängig davon, ob ein Kind in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege betreut wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten beider Angebote annähernd gleich sind, wobei den höheren Personalkosten einer Fachkraft in Kindertagesstätten ein höherer Personalanteil pro Kind in der Kindertagespflege gegenüber steht. Die Pauschalierung dient auch der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes.

Zur Ermittlung der kindbezogenen Ausgleichspauschale wurde in einem ersten Schritt eine Auswahl an Einrichtungsträgern im Berliner Umland als auch Träger von Kindertagesstätten in berlinfernen und in eher strukturschwachen Landesregionen um Mitwirkung gebeten. Der Rücklauf von fünf Einrichtungsträgern erbrachte Informationen für insgesamt 22 Kindertagesstätten mit 590 Kindern im Jahr vor der Einschulung. Die Spanne der durchschnittlichen Elternbeiträge in diesen Kindertagesstätten liegt zwischen knapp 20 und gut 200 Euro je Kind und Monat. Gewichtet errechnet sich ein Mittelwert von 110 Euro.

In einem zweiten Schritt wurden die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte gebeten, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich anfallenden Durchschnittsbeiträge für Kinder der Altersgruppe drei Jahre bis zur Einschulung mitzuteilen. Als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind sie gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 KitaG verpflichtet, für Kinder in Heimerziehung und Familienpflege den in der jeweiligen Kindertagesstätte anfallenden Elternbeitrag in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers zu übernehmen. Mehrere Jugendämter gaben an, sie hielten die von ihnen gezahlten Durchschnittsbeträge nicht für repräsentativ. Auch der Städte- und Gemeindebund vertrat diese Ansicht. Die Spanne der durchschnittlichen Elternbeiträge der Einrichtungen, die von Kindern in Familienpflege oder in Heimerziehung besucht werden, lag zwischen 8 Euro und 145 Euro pro Kind und Monat. Folgende durchschnittlichen Monatsbeiträge wurden gemeldet: Landkreis Barnim 125 Euro, Landkreis Oberhavel 66 bis 132 Euro (gewichtetes Mittel 94 Euro), Landkreis Oder-Spree 103 Euro, Landkreis Ostprignitz-Ruppin 18 bis 145 Euro (gewichtetes Mittel 73 Euro), Landkreis Prignitz 89 Euro, Landkreis Teltow-Fläming 8 bis 85 Euro (gewichtetes Mittel 31 Euro), Landkreis Uckermark 92 Euro, Stadt Brandenburg an der Havel 78 Euro, Stadt Frankfurt (Oder) 83 Euro, Landeshauptstadt Potsdam 111 Euro. Mit diesen Daten konnten weder die erste Abfrage bestätigt noch weitere Berechnungen durchgeführt werden.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hatte daher eine landesweite Vollerhebung bei allen Einrichtungsträgern in Auftrag gegeben, in deren Kindertagesstätten Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut werden. Die Studie wurde vom Lehrstuhl für Politikwissenschaft an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer unter der Leitung von Prof. Dr. Stephan Grohs auf der Grundlage einer Trägerbefragung durchgeführt. Im Zeitraum zwischen Ende November und Mitte Dezember 2017 wurden mehr als 700 Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg, in denen Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut werden, zur Teilnahme an einer Online-Befragung aufgefordert. In Abhängigkeit von der Anzahl der Kindertagesstätten,

die sich in Trägerschaft des einzelnen Trägers befinden, wurde dieser aufgefordert, Daten für eine, zwei oder drei Kindertagesstätten einzugeben.

An der empirischen Untersuchung der Universität Speyer haben 272 Träger teilgenommen und Angaben zu 291 Kindertagesstätten gemacht. Nicht für alle liegen Antworten auf alle Fragen vor. In die Ermittlung der mittleren Elternbeiträge und der Perzentile sind die Angaben für 212 Kindertagesstätten eingeflossen, da zum einen die Angabe zu den insgesamt eingenommenen Elternbeiträgen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einrichtung und zum anderen die Anzahl der belegten Plätze durch Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung in der Einrichtung benötigt wurden, aber nicht für alle Kindertagesstätten vorlagen. Einige unplausible Werte wurden von der Analyse ausgeschlossen, bei denen davon auszugehen war, dass Monatswerte angegeben wurden, obgleich Jahreswerte abgefragt waren oder fehlerhafte Zahlenwerte eingegeben worden sind.

Die mittleren Elternbeiträge für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung bewegten sich im Bereich zwischen 6,21 Euro und 285,88 Euro. Im Mittel beträgt der Elternbeitrag 114,41 Euro. Der Median, d.h. der Wert, der in 50 Prozent der Kindertagesstätten überschritten und in 50 Prozent der Kindertagesstätten unterschritten wird, liegt bei 110,18 Euro. Gewichtet man nach der Größe der einzelnen Einrichtungen, ergibt sich ein leicht abweichender Mittelwert in Höhe von 105,17 Euro. Dies deutet darauf hin, dass in größeren Einrichtungen tendenziell ein niedrigerer mittlerer Elternbeitragsatz erreicht wird. Diese Annahme wird bei der Betrachtung verschiedener Größenklassen von Kitas in der Tendenz bestätigt.

Das 0,55-Perzentil, d.h. der Wert, der von 55 Prozent der Kitas unterschritten und von 45 Prozent überschritten wird, beläuft sich auf 115,69 Euro. Will man also erreichen, dass lediglich 45 Prozent der Kindertagesstätten höhere mittlere Elternbeitragsausfälle für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung haben und möglicherweise geltend machen, ist dieser Wert anzusetzen. Die Festlegung des Pauschalbetrags in Höhe des Grenzwerts von 115 Euro erfolgt als Ergebnis einer umfassenden Abwägung. Sie berücksichtigt ebenso das Ziel, den bürokratischen Aufwand durch Erstattung höherer Einnahmeausfälle eher gering zu halten, wie die Möglichkeit für Einrichtungsträger, denen mehr als die tatsächlichen Einnahmeausfälle erstattet werden, die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit und Ausstattung zu verbessern. In der Gesamtbetrachtung trägt diese Regelung auch den Grundsätzen der Zweckbindung und der Sparsamkeit Rechnung.

Die Möglichkeit zur Überprüfung der Höhe des Betrags auf Verlangen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird in § 17b geregelt. Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen ebenso wie die Träger der Kindertagesstätten die zur Durchführung der Elternbeitragsbefreiung erforderlichen Daten zur Verfügung. Den Ausgleich der Einnahmeausfälle bei den Trägern der Kindertagesstätten nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie erhalten dafür einen in § 17d geregelten Verwaltungskostenausgleich.

In § 17c ist der Kostenausgleich für die Elternbeitragsbefreiung durch das Land an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt. Dieser ergibt sich aus der Anzahl der betreuten Kinder im Jahr vor der Einschulung im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß Meldung nach Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung und dem Pauschalbetrag von 115 Euro je Kind und Monat. Auf Antrag werden dem strikten Konnexi-

tätsprinzip folgend auch die Kosten für die Erstattung höherer Einnahmeausfälle ausgeglichen, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Einrichtungsträgern erstattet hat (Ausgleich der nachgewiesenen, tatsächlich entstehenden Kosten).

In § 17e ist eine Ausnahmeregelung zur Elternbeitragsbefreiung für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Brandenburg haben, enthalten.

In § 23 des Kindertagesstättengesetzes wird die Verordnungsermächtigung geschaffen, um die Meldung der für die Durchführung der Elternbeitragsbefreiung und den Kostenausgleich notwendigen Daten und den Nachweis der Verwendung der Mittel zu regeln. Auch der Nachweis der Ausgleichszahlungen gemäß der Kita-Leitungsausgleichsverordnung (KitaLAV) vom 30. Oktober 2017 soll geregelt werden.

In den §§ 3 und 6 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung werden die entsprechenden Änderungen vorgenommen.

Kostenfolgen:

Ausgehend von einem Erstattungsbetrag je Kind und Monat in Höhe von 115 Euro und der Anzahl von 24.970 Kindern im Jahr vor der Einschulung (inkl. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind), die ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, entstünde zunächst ein Ausgleichsbetrag von 34.458.600 Euro/Jahr.

Ausgehend von der Annahme, dass der Erstattungsbetrag je Kind und Monat für etwa 55 Prozent der Kindertagesstätten einen angemessenen Kostenausgleich darstellt, ist von Anträgen auf Erstattung höherer Beiträge auszugehen. Es wird davon ausgegangen, dass in 1.500 der mehr als 1.860 Kindertageseinrichtungen Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden; daneben gibt es reine Krippen und reine Horte. Für die Kostenprognose wird davon ausgegangen, dass 45 Prozent dieser 1.500 Kindertagesstätten einen Antrag auf erhöhte Beitragserstattungen stellen, der sich im Mittel auf 42 Euro je Kind und Monat (bei durchschnittlich 17 Kindern je Kita) beläuft. Grundlage für diese Annahme sind die mittleren Elternbeiträge der einzelnen Kindertagesstätten, für die Angaben aus der empirischen Studie der Universität Speyer vorliegen. Die prognostizierten Kostenfolgen für höhere Erstattungssätze betragen dann 5.783.400 Euro/Jahr.

Für den Verwaltungskostenausgleich werden je Kita ein Arbeitstag einer Verwaltungskraft (E9b E5 mit einem Arbeitgeberbrutto im Jahr 2018 in Höhe von 60.812,53 Euro) für die Administration des Kostenausgleichs sowie ein Gemeinkostenzuschlag von 30 Prozent angesetzt. Je Kita beträgt der Verwaltungskostenausgleich 354,51 Euro. Für 45 Prozent der Kitas, die voraussichtlich einen Antrag auf erhöhte Erstattung stellen werden, wird jeweils ein zusätzlicher Arbeitstag zusätzlich Gemeinkostenzuschlag angesetzt. Die prognostizierten Kostenfolgen des Gemeinkostenausgleichs belaufen sich daher auf $(1.500 + 675) * 354,51 \text{ Euro} = 771.100 \text{ Euro}$ (gerundet).

Insgesamt beliefen sich die Kostenfolgen für die Einführung der Elternbeitragsbefreiung für das gesamte Jahr 2018 damit auf 41.013.100 Euro. Für die Monate August bis Dezember werden folglich Kostenausgleichszahlungen in Höhe von

14.357.800 Euro (Kostenausgleich nach Pauschale) sowie 2.409.800 Euro (Kostenausgleich nach Spitzabrechnung) prognostiziert. Bereits im Einführungsjahr 2018 fallen die Verwaltungskosten in voller Höhe an, da ein Verfahren etabliert werden muss.

Die Kostenfolgen für den Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit zum 1. August 2018 belaufen sich damit auf (gerundet) 17.539.000 Euro.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Das Kindertagesstättengesetz regelt in § 17 die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung. Soll eine Kindergruppe - wie jetzt die Kinder im Jahr vor der Einschulung - von dieser Regelung ausgenommen werden, ist dies entsprechend festzuschreiben.

Dem strikten Konnexitätsprinzip folgend hat ein Ausgleich für die Einnahmeausfälle bei den Einrichtungsträgern und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen. Dieser Kostenausgleich wird ebenfalls im Kindertagesstättengesetz geregelt. Da die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Weiterreichung der Ausgleichszahlungen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen, hat ein Verwaltungskostenausgleich zu erfolgen.

II. Zweckmäßigkeit

Da das Kindertagesstättengesetz und eine Durchführungsverordnung zu ändern sind, ist ein Artikelgesetz zweckmäßig.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Familien, die Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen, werden finanziell entlastet. Sie erhalten dadurch mehr Spielraum für die Nutzung anderer von der Wirtschaft angebotener Leistungen. Durch den Ausgleich der Einnahmeausfälle wird sichergestellt, dass das Land die finanziellen Folgen der Elternbeitragsfreiheit für Kinder im Jahr vor der Einschulung trägt.

D. Zuständigkeiten

Federführend zuständig für den Gesetzentwurf für das Gesetz zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas ist die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport. Zuständig für die Einbringung dieses Gesetzes in den Landtag ist der Chef der Staatskanzlei.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Begriffsbestimmungen, Zusammenarbeit, Anwendungsbereich“.
 - b) Nach der Angabe zu § 17 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 17a Befreiung von Elternbeiträgen
§ 17b Ausgleich entgangener Einnahmen der Einrichtungsträger
§ 17c Kostenausgleich für die Elternbeitragsbefreiung durch das Land
§ 17d Verwaltungskostenausgleich
§ 17e Ausnahmen von der Elternbeitragsbefreiung“.
 - c) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Übergangsvorschrift“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Begriffsbestimmungen, Zusammenarbeit, Anwendungsbereich“.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Kita-Jahr im Sinne dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen ist die Zeit vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. Nach § 12 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag kann vereinbart werden, dass die finanziellen Verpflichtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den Trägern von Kindertagesstätten, Tagespflegepersonen und den Trägern anderer Angebote der Kindertagesbetreuung von der kreisangehörigen Gemeinde oder dem Amt erfüllt werden; eine Begrenzung der nach diesem Gesetz vorgesehenen finanziellen Verpflichtungen findet nicht statt.“

4. § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dabei sind auch gegenüber freien Trägern die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für den Betrieb von Kindertagesstätten gelten, die von der Gemeinde selbst oder von einem Träger, an dem die Gemeinde beteiligt ist, betrieben werden.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 wird durch den Ausgleich der Einnahmeausfälle infolge der Befreiung von Elternbeiträgen gemäß den §§ 17a und 17b nicht berührt.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „(Elternbeiträge)“ die Wörter „nach Maßgabe des Absatzes 2“ eingefügt.

b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Bei der Bemessung des höchsten Elternbeitrags ist von den zugrunde gelegten Betriebskosten die institutionelle Förderung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe abzuziehen. Der höchste Elternbeitrag darf die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden rechnerischen Betriebskosten der Kindertagesstätten eines Einrichtungsträgers in der Gemeinde nicht übersteigen. Betreibt ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder ein Verpflichteter gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 bis 3 eigene Kindertagesstätten, so sind zur Bemessung der Elternbeiträge von den Betriebskosten die Zuschüsse in Abzug zu bringen, die den Trägern von Kindertagesstätten gemäß § 16 Absatz 2 zustehen. Die Sozialverträglichkeit ist auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung der Höhe und Staffelung herzustellen. Das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg findet keine Anwendung.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Einrichtungsträger kann sich zur Festlegung der Elternbeiträge Regelungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu Ei-

gen machen. In diesem Fall bedarf es nicht der Herstellung des Einvernehmens nach Satz 2.“

bb) In dem neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Elternbeiträge“ die Wörter „gemäß Absatz 2“ eingefügt.

d) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann nach Anhörung der Träger der Einrichtungen und der Gemeinden die Elternbeiträge durch Satzung für die Einrichtungen festlegen, deren Träger die Elternbeiträge nicht gemäß Absatz 3 festgelegt haben. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass bei der Bemessung des höchsten Elternbeitrags auf eine Durchschnittsberechnung einer repräsentativen Anzahl von Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe abgestellt werden kann. Die Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gilt auch für den Fall, dass Beitragssatzungen aufgehoben oder Beitragsordnungen freier Träger außer Kraft gesetzt werden.“

(5) Die oberste Landesjugendbehörde kann erstmals zum Kita-Jahr 2020/2021 nach Anhörung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie der Kirchen Empfehlungen zur Festlegung der Elternbeiträge erlassen.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

6. Nach § 17 werden die folgenden §§ 17a bis 17e eingefügt:

„§ 17a

Befreiung von Elternbeiträgen

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege darf kein Elternbeitrag erhoben werden, soweit sich das Kind im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befindet (Elternbeitragsbefreiung). Dies gilt nicht für das Essgeld und die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen erheblich übersteigen. Die Elternbeitragsbefreiung gilt auch für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, die in Hilfemaßnahmen nach den §§ 33 und 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden.

(2) Die Elternbeitragsbefreiung gilt für ein Kita-Jahr. Endet das letzte Kita-Jahr eines Kindes vor dessen Einschulungstermin und wird das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt, so gilt die Beitragsbefreiung bis zur Einschulung. Sie gilt für Kinder, die bis zum 30. September des nachfolgenden Kita-Jahres das sechste Lebensjahr vollenden. Die Beitragsbefreiung gilt in dem Zeitraum auch für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vom Schulbesuch zurückgestellt sind. Für Kinder, die im Folgejahr nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Elternbeitragsbefreiung am 1. August eines Jahres vor, so werden bis zur Aufnahme des Kindes in die Schule keine Elternbeiträge erhoben. Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig eingeschult werden, erstattet der Träger der Kindertagesstätte die zunächst erhobenen Elternbeiträge, nachdem die Personensorgeberechtigten ihm die vorzeitige Einschulung gemeldet haben. Die Meldung ist bis zum 1. Juni vor der Einschulung abzugeben. Die Erstattung zunächst gezahlter Elternbeiträge erfolgt spätestens drei Monate nach der Einschulung.

§ 17b

Ausgleich entgangener Einnahmen der Einrichtungsträger

(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gleicht den Trägern der Kindertagesstätten die Einnahmeausfälle in Höhe eines Pauschalbetrags von 115 Euro je Kind und Monat aus. Der Ausgleichsbetrag wird für jede Kindertagesstätte auf der Grundlage der Anzahl der betreuten Kinder gemäß § 17a Absatz 1 und 2 Satz 1 bis 3 mit Ausnahme der Kinder gemäß § 17e nach Meldung gemäß § 3 Absatz 1 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung und des Pauschalbetrags bemessen. Maßgeblich sind die Stichtage 1. September und 1. Dezember des Vorjahres sowie 1. März und 1. Juni des Jahres der Meldung.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt auf Antrag des Trägers einer Kindertagesstätte nach Prüfung höhere Einnahmeausfälle als die nach Absatz 1 fest und gleicht diese aus. Dies gilt nur für den Ausfall von Einnahmen für ortsübliche Leistungen. Zum Nachweis erhöhter Einnahmeausfälle hat der Träger der Kindertagesstätte zu belegen, dass seine Beitragsregelungen rechtmäßig sind. Dabei muss der Träger durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass sein durchschnittlicher Elternbeitrag für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum beitragsbefreiten Kita-Jahr über dem Pauschalbetrag gemäß Absatz 1 Satz 1 liegt. Höhere Einnahmeausfälle können auch durch den Nachweis der Beitragserstattungen an Personensorgeberechtigte geltend gemacht werden, deren Kinder gemäß § 17a Absatz 2 Satz 5 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden; Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Für den Ausgleich erhöhter Einnahmeausfälle ist einmal jährlich bis zum 1. September für das ablaufende Kalenderjahr ein Antrag zu stellen. Soweit abweichende Vereinbarungen zwischen dem Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern über die Finanzierung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 8 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung getroffen wurden, sind die Bestimmungen der Sätze 1 bis 6 sowie Absatz 3 sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf Verlangen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann der Pauschalbetrag im Hinblick auf die Angemessenheit seiner Höhe erstmals 2021 und danach alle drei Jahre überprüft werden. Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung stellt den Pauschalbetrag fest. Der Pauschalbetrag ist auf volle Eurobeträge auf- oder abzurunden. Folgt der zu rundenden Stelle eine der Ziffern 0 bis 4, so ist abzurunden, folgt eine der Ziffern 5 bis 9, so ist aufzurunden. Der Pauschalbetrag ist im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport bekanntzumachen.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt die Ausgleichsbeträge zur Erstattung der Einnahmeausfälle gemäß Absatz 1 den Trägern der Kindertagesstätten zweckgebunden zu den Zahlungsterminen gemäß § 3 Absatz 5 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung aus. Die höheren Erstattungsbeträge gemäß Absatz 2 werden zum 1. November ausgereicht. Im Jahr 2018 werden die Ausgleichsbeträge zur Erstattung der Einnahmeausfälle gemäß den Absätzen 1 und 2 zum 1. November auf Basis der Daten zum Stichtag 1. September rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Kita-Jahres 2018/2019 ausgereicht.

(5) Der Träger der Kindertagesstätte stellt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dieser stellt der obersten Landesjugendbehörde die zur Durchführung der Elternbeitragsbefreiung erforderlichen Daten zur Verfügung. Sozialdaten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt. Personenbezogene Daten sind nicht zu übermitteln.

(6) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nehmen den Ausgleich der Einnahmeausfälle bei den Trägern der Kindertagesstätten gemäß den Absätzen 1 und 2 als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

§ 17c

Kostenausgleich für die Elternbeitragsbefreiung durch das Land

(1) Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die erforderlichen Mittel zum Ausgleich der nach den §§ 17a und 17b entstehenden Kosten sowie der Einnahmeausfälle aufgrund der Elternbeitragsbefreiung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege. Für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags bei Kindertagespflege gelten die §§ 17a und 17b entsprechend. Der Ausgleichsbetrag jedes örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird auf der Grundlage des Mittels der gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung gemeldeten Anzahl der betreuten Kinder im Jahr vor der Einschulung im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe abzüglich der Kinder nach § 17e und des Pauschalbetrags gemäß § 17b Absatz 1 bemessen. Maßgeblich sind die Stichtage 1. September und 1. Dezember des Vorjahres sowie 1. März und 1. Juni des Jahres der Meldung.

(2) Das Land gleicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag nachgewiesene höhere Ausgleichsbeträge aus. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Antragsfrist für die Träger der Kindertageseinrichtungen zu stellen. Mit dem Antrag ist der in dem Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe entstehende erhöhte Ausgleichsbetrag und seine Berechnung nachzuweisen. Für den Nachweis erhöhter Ausgleichsbeträge kann die oberste Landesjugendbehörde durch Verwaltungsvorschrift Vorgaben machen und ein elektronisches Antrags- und Nachweisverfahren vorgeben.

(3) Die Auszahlung der Ausgleichsbeträge an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt zu den in § 5 Absatz 1 Satz 2 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung genannten Terminen. Die Erstattung der durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nachge-

wiesenen erhöhten Ausgleichsbeträge gemäß § 17b Absatz 2 erfolgt zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres. Ab dem Jahr 2019 wird mit der Zahlung zum 1. November jeweils vorab ein Abschlag in Höhe von 80 Prozent der höheren Ausgleichsbeträge des Vorjahres ausgereicht. Der Abschlag wird mit der gemäß Satz 2 zu leistenden Erstattung verrechnet.

§ 17d

Verwaltungskostenausgleich

Zum Ausgleich des Verwaltungsaufwands für den Vollzug der Aufgaben gemäß den §§ 17a und 17b erhalten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Verwaltungskostenausgleich. Die Höhe des Ausgleichs ergibt sich aus dem Aufwand für die Ermittlung der zu erstattenden Einnahmeausfälle und die Auszahlung der Beträge sowie die Bearbeitung der Anträge gemäß § 17b Absatz 1 und 2. Für den Aufwand werden jährlich je Kindertageseinrichtung, in der Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut werden, acht Stunden einer Kraft im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der fünften Entwicklungsstufe der Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (Kommunen) und ein zusätzlicher Gemeinkostenanteil von 30 Prozent angesetzt. Für die Bearbeitung der Anträge nach § 17b Absatz 2 wird ein zusätzlicher Arbeitsaufwand von acht Stunden sowie ein Gemeinkostenanteil von 30 Prozent angesetzt. Die Mittel werden mit den Zahlungen gemäß den §§ 17a, 17b und 17c durch das Land ausgereicht.

§ 17e

Ausnahmen von der Elternbeitragsbefreiung

Die Elternbeitragsbefreiung gemäß § 17a Absatz 1 gilt nicht für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Land Brandenburg haben, es sei denn, in dem Land der Bundesrepublik Deutschland oder Staat gilt am Wohnort des Kindes eine entsprechende Beitragsfreiheit und es ist Gegenseitigkeit gewährleistet.“

7. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Betriebskosten“ die Wörter „gemäß den §§ 15 und 17“ eingefügt.
- b) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- c) Folgende Nummern 10 und 11 werden angefügt:

„10.den Nachweis der Verwendung der Ausgleichszahlung gemäß Kindertagesstätten-Leitungsausgleichsverordnung sowie den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel gemäß § 16 Absatz 6 Satz 2, 3 und 6,

11. die jährliche Meldung der belegten Plätze durch Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung sowie die Anzahl der Kindertagesstätten, in denen diese betreut werden, als Grundlage der Bemessung der Ausgleichszahlung gemäß den §§ 17a bis 17e.“

8. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Übergangsvorschrift

Bis zum Ablauf des Kita-Jahres 2018/2019 kann die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen auf der Grundlage von Beitragsordnungen und Gebührensatzungen erfolgen, die diesem Gesetz in der bis zum 31. Juli 2018 geltenden Fassung entsprechen.“

Artikel 2

Änderung der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung

Die Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung vom 1. Juni 2004 (GVBl. II S. 450), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2017 (GVBl. I Nr. 17 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger der Einrichtungen gemäß § 16 Absatz 2 und den §§ 17a bis 17e des Kindertagesstättengesetzes“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Zu denselben Terminen ist für den Ausgleich der Einnahmeausfälle durch die Elternbeitragsfreiheit die Anzahl der Kinder im Jahr vor der Einschulung gemäß § 17a Absatz 2 des Kindertagesstättengesetzes zu melden. Im Jahr 2018 ist zusätzlich die Anzahl der Kinder im Jahr vor der Einschulung zum Stichtag 1. September 2017 zu melden.“

- bb) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „gemeldete Platzzahlen“ durch die Wörter „eingehende Meldungen“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Nachweis der Verwendung der Zuschüsse gemäß § 16 Absatz 6 des Kindertagesstättengesetzes, der Kita-Leitungsausgleichsverordnung

und Grundlage der Bezuschussung gemäß den §§ 16a und 17a bis 17e des Kindertagesstättengesetzes“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, gegenüber der obersten Landesjugendbehörde die Zahl der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung nach Art, betreuten Altersgruppen und zeitlichem Umfang zu den Stichtagen nach § 3 Absatz 2 und 4 oder Absatz 7 des jeweiligen Jahres zu melden. Zu diesen Stichtagen ist auch die Anzahl der Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung zu melden, die in Kindertagesstätten und in Kindertagespflege gefördert werden. Für das Jahr 2018 sind auch die entsprechenden Kinderzahlen zum Stichtag 1. September 2017 zu melden. Wird ein Antrag nach § 5 Absatz 3 Satz 3 gestellt, sind das angewandte Verfahren zur Ermittlung und Festlegung der Durchschnittssätze, die zugrunde gelegten Vergütungsregelungen sowie deren Geltungsbereich gemäß § 3 Absatz 3 und 8 zu melden. Für den Ausgleich des Verwaltungsaufwands gemäß § 17d des Kindertagesstättengesetzes ist auch die Anzahl der Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu melden, in denen Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut werden. Ferner ist ein Nachweis über die Verwendung der Landeszuschüsse gemäß § 16 Absatz 6 Satz 4 zu erbringen. Die Meldungen erfolgen einmal jährlich bis zum 1. November.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist ferner verpflichtet, gegenüber der obersten Landesjugendbehörde die Anzahl der Kindertageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich, die belegten Plätze je Einrichtung und die geleisteten Ausgleichszahlungen gemäß Kita-Leitungsausgleichsverordnung je Einrichtung zu melden. Zu melden sind auch die gemäß den §§ 17a und 17b des Kindertagesstättengesetzes geleisteten Ausgleichszahlungen je Einrichtung unter Angabe der gemeldeten belegten Plätze durch Kinder, die gemäß § 17a Absatz 1 des Kindertagesstättengesetzes beitragsfrei die Einrichtung besuchen, sowie die Anzahl der Kinder, die im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung beitragsfrei in Kindertagespflege gefördert werden.“

d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung sind Kinder, die zwischen dem 1. Oktober des aktuellen Jahres und dem 30. September des darauffolgenden Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und für die am 1. August des letztgenannten Jahres die Schulpflicht beginnt sowie Kinder, die aufgrund von § 51 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes für ein Schuljahr zurückgestellt wurden.“

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

(1) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Kindertagesstättengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

(2) Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Potsdam, den

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Eltern beteiligen sich mit finanziellen Beiträgen an den Betriebskosten der jeweiligen Einrichtung, wenn ihre Kinder ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen. Zukünftig soll für Kinder im Jahr vor der Einschulung die Nutzung der Kindertagesbetreuung beitragsfrei sein. Da den Trägern der Kindertagesstätten Einnahmeausfälle entstehen, erfordert dies einen Kostenausgleich.

Das Kindertagesstättengesetz regelt in § 17 die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung. Soll eine Kindergruppe - wie jetzt die Kinder im Jahr vor der Einschulung - von dieser Regelung ausgenommen werden, ist dies entsprechend festzuschreiben.

Dem strikten Konnexitätsprinzip folgend hat ein Ausgleich für die Einnahmeausfälle bei den Einrichtungsträgern zu erfolgen. Dieser Kostenausgleich wird ebenfalls im Kindertagesstättengesetz geregelt. Durch den Ausgleich der Einnahmeausfälle wird sichergestellt, dass das Land die finanziellen Folgen der Elternbeitragsfreiheit für Kinder im Jahr vor der Einschulung trägt.

Da die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Weiterreichung der Ausgleichszahlungen des Landes an die Einrichtungsträger als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrnehmen, hat ein Verwaltungskostenausgleich zu erfolgen.

Die Befreiung von den Elternbeiträgen und der Ausgleich der dadurch entstehenden Einnahmeausfälle bei den Einrichtungsträgern sowie der Verwaltungskosten bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe werden in den neu einzufügenden §§ 17a bis 17e des Kindertagesstättengesetzes geregelt. In die Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung werden die zur Umsetzung erforderlichen Verfahrensbestimmungen aufgenommen.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung des Kindertagesstättengesetzes):

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Für die Regelung der Befreiung von Elternbeiträgen und des Ausgleichs der dadurch eintretenden Einnahmeausfälle bei den Einrichtungsträgern sowie der Verwaltungskosten bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe werden die §§ 17a bis 17e eingefügt.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Die Begriffsdefinition des Kita-Jahres dient der eindeutigen zeitlichen Bestimmung von Aufgaben und Leistungen, etwa für die Regelungen zur Elternbeitragsbefreiung, und knüpft damit an die Regelungen zum Beginn und Ende des Schuljahres gemäß § 43 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes an.

Soweit es künftig im Einzelfall notwendig ist, für einzelne Regelungstatbestände vom Kita-Jahr gemäß Absatz 4 abzuweichen, ist dies in den entsprechenden Vorschriften gesondert zu regeln. Aktuell betrifft dies zum Beispiel § 17a Absatz 2 (Dauer der Elternbeitragsbefreiung).

Zu Nummer 3 (§ 12):

Grundsätzlich obliegt es den Landkreisen und kreisfreien Städten, als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Ansprüche gemäß § 1 zu erfüllen. Zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung können sich kreisangehörige Gemeinden und Ämter durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, in ihrem Gebiet die Aufgabe für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchzuführen.

Aus Anfragen an den Landtag und die Landesregierung ergibt sich jedoch, dass in den Debatten um die Übernahme der Verpflichtung kreisangehöriger Gemeinden und Ämter, die Gewährleistung der Kindertagesbetreuung für den Landkreis durchzuführen, auch Fragen zur Reichweite der Regelung bzw. zur Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Verträge aufgeworfen werden. Zuweilen spielt die Vorstellung eine Rolle, es könnten Einsparungen bei der finanziellen Ausstattung der Leistungsanbieter erzielt werden. Mit der Einfügung des neuen Satz 4 wird klargestellt, dass die finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Trägern von Kindertagesstätten, den Tagespflegepersonen und den Trägern anderer Angebote der Kindertagesbetreuung auch bei einer Übernahme der Verpflichtung durch kreisangehörige Gemeinden und Ämter ungeschmälert zu erfüllen sind und ein Vertrag zu Lasten Dritter hier – wie auch sonst – nicht in Betracht kommt.

Zu Nummer 4 (§ 16)

Zu a) (Absatz 3 Satz 2 neu)

Absatz 3 Satz 1 enthält die Grundregel, dass die Gemeinden in Brandenburg einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Ansprüche gemäß § 1 leisten.

Die Träger von Kindertagesstätten haben einen Anspruch gegen die jeweilige Gemeinde, in der sich die Einrichtung befindet, dass die in Satz 1 genannten Leistungen gewährt werden.

Zur Beseitigung von Unsicherheiten und zur Vermeidung von Meinungsverschiedenheiten wird mit Satz 2 klargestellt, dass Bewirtschaftung und Erhaltung der Einrichtungen kommunaler und freier Träger von Kindertagesstätten vergleichbar sein sollen. Dies entspricht dem Rechtsgedanken des § 74 Absatz 5 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Die Grundsätze und Maßstäbe stellen jedoch nur eine Mindestregelung dar.

Zu c) (Absatz 3 Satz 4 neu)

Die Einführung der Elternbeitragsbefreiung (§ 17a) wird durch einen pauschalen Ausgleich der Einnahmeausfälle flankiert (§ 17b), damit sich die finanzielle Situation der Einrichtungsträger nicht verschlechtert. Es ist zu regeln, wie sich dieser Ausgleich auf die Finanzierungsansprüche gegenüber der Gemeinde, in der sich die Kindertagesstätte befindet, auswirken.

Es gilt der Grundsatz: Alle gesetzlichen Finanzierungsansprüche der Einrichtungsträger bestehen fort.

Satz 3 enthält den Regelanspruch der Träger von Kindertagesstätten auf eine Fehlbedarfsfinanzierung, wenn trotz sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten zusätzliche Finanzmittel für einen ordnungsgemäßen Betrieb der erforderlichen Kindertagesstätte benötigt werden. Der Verweis auf die Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten bedeutet bereits nach der aktuellen Rechtslage nicht, dass auf das Kostendeckungsprinzip - wie es im Kommunalabgabengesetz verankert ist - hinsichtlich der Erhebung von Elternbeiträgen verwiesen werden kann, sondern nur, dass die Einnahmemöglichkeiten mit dem Sozialgesetzbuch und den landesrechtlichen Regelungen für Kindertagesstätten vereinbar sein müssen und unter Ausschöpfung wirtschaftlich sinnvoller Instrumente tatsächlich realisiert werden können.

Auch der Regelanspruch auf diese Fehlbedarfsfinanzierung bleibt unverändert. Die Ergänzung in Satz 4 stellt in diesem Sinne klar, dass auch keine Verrechnung zwischen der Bereitstellung von Grundstück und Gebäude einschließlich Bewirtschaftung und Erhaltung und dem Ausgleich entgangener Elternbeitragseinnahmen stattfindet. Dies gilt auch dann, wenn Grundstück und Gebäude gemietet oder gepachtet sind oder im Eigentum des Einrichtungsträgers stehen.

Soweit der vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährte Ausgleich aufgrund der Befreiung von Elternbeiträgen gemäß § 17b Absatz 1 die Einnahmeausfälle des Einrichtungsträgers übersteigt, verbleiben diese Mittel dem Einrichtungsträger nicht zur freien Verfügung, sondern sind zweckgebunden für Qualitätsverbesserungen in den Einrichtungen des Trägers in der jeweiligen Gemeinde zu verwenden.

Zu Nummer 5 (§ 17)

Zu a) (Absatz 1)

Bisher werden gemäß § 90 Absatz 1 SGB VIII in Brandenburg von Personensorgeberechtigten für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege Kostenbeiträge erhoben. Diese Kostenbeiträge werden in Brandenburg als Elternbeiträge bezeichnet.

Über die Regelungen des SGB VIII hinaus ist es dem Landesgesetzgeber überlassen, die Ausgestaltung der Elternbeiträge zu regeln, was durch § 17 erfolgt ist. Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zur Auslegung des SGB VIII ist bei der Rechtsanwendung und Ausgestaltung des Landesrechts zu beachten. Dem Gesetzgeber steht es auch frei, auf Elternbeiträge zu verzichten.

Die Einfügung in Satz 1 dient der Klarstellung, dass bei der Bemessung der Elternbeiträge und insbesondere zur Bemessung des Höchstbeitrages nach geltendem Bundesrecht die institutionelle Förderung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe von den Betriebskosten abzuziehen ist (beitragsfähige Kosten). Dies entspricht der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 90 SGB VIII und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zu § 17 KitaG und gilt für kommunale Kindertagesstätten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter entsprechend.

Zu b) (Absatz 2)

Absatz 2 regelt, wie in Elternbeitragssatzungen der öffentlichen Träger und Gebührenordnungen der freien Träger die Elternbeiträge zu gestalten sind.

Die Satzungshoheit der öffentlichen Träger und die Privatautonomie der freien Träger von Einrichtungen gebietet es, dass in die Gestaltung der Elternbeiträge nur in dem Umfang eingegriffen wird, wie dies im Hinblick auf die Gewährleistung einer flächendeckenden Erfüllung der Ansprüche gemäß § 1 notwendig ist, die bundesrechtlichen Regelungen im SGB VIII dies erforderlich machen und es zur Vermeidung von rechtlichen Unsicherheiten – insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung vergleichbarer sozialer und tatsächlicher Versorgungsbedingungen (Artikel 3 GG) im ganzen Land - angemessen erscheint. Insbesondere die Beitragsverpflichteten erwarten, dass die Gestaltung der Beiträge gesetzeskonform von den Trägern der Kitas erfolgt.

An diesem Grundsatz wird festgehalten. Allerdings hat die Rechtsprechung in Deutschland – zuletzt auch durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 6. Oktober 2017 (OVG 6 A 15.15) – diese offene Rechtslage eingeschränkt bzw. konkretisiert.

Mit den Ergänzungen in Absatz 2 wird die Rechtsprechung aufgegriffen und es werden Rahmensetzungen vorgenommen, ohne die Satzungshoheit bzw. Privatautonomie infrage zu stellen:

- Bei der Bemessung des höchsten Elternbeitrags ist die ständige Rechtsprechung zu beachten, dass institutionelle Förderungen in Abzug zu bringen sind. Dies stellen die Sätze 2 und 3 klar. Satz 4 ergänzt dies dahingehend, dass dies auch dann gilt, wenn der örtliche Träger der Jugendhilfe selbst eine Kita betreibt. In Brandenburg ist dies für die kreisfreien Städte von Bedeutung.

Der Umfang und die Inhalte der von den Betriebskosten in Abzug zu bringenden „institutionellen Förderungen“ können gesetzlich nicht abschließend geregelt werden, da es den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe – den Landkreisen und kreisfreien Städten – frei steht, neben dem Personalkostenzuschuss gemäß § 16 Absatz 2 weitere institutionelle Förderungen den öffentlichen und freien Trägern von Kindertagesstätten zu gewähren. Diese weiteren Förderungen wären bei der Bemessung des höchsten Elternbeitrages mit in Abzug zu bringen.

Aus der Tatsache, dass nur institutionelle Förderungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Abzug zu bringen sind, ergibt sich auch, dass Leistungen der Gemeinden und Ämter nicht zwingend in Abzug gebracht werden müssen. Es liegt aber nahe, auch diese Leistungen in Abzug zu bringen, da Grundgedanke des brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes eine Gesamtfinanzierungsverantwortung der Kindertagesbetreuung - einschließlich der gemeindlichen Ebene – ist. Es liegt jedoch in der kommunalpolitischen Verantwortung von Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Amtsausschüssen, selbst zu entscheiden, ob sie sich von Eltern Leistungen, die sie aus öffentlichen Mitteln den Trägern von Kitas gewähren, anteilig über höhere Elternbeiträge erstatten lassen, oder darauf verzichten.

Die Verwendung des Plurals in Satz 3 regelt, dass künftig nicht für jede Kita in einer Gemeinde eine gesonderte Betriebskostenermittlung der beschriebene Abzug

erfolgen muss; vielmehr kann ein freier oder öffentlicher Träger, der mehrere Kitas in einer Gemeinde betreibt, auch eine Gesamtrechnung durchführen.

- Satz 5 basiert auf der Rechtsprechung, dass die Sozialverträglichkeit nicht anhand eines einzelnen Merkmals der Beitragsstaffelung (z.B. die Zahl der Einkommensstufen, die Art der Staffelung, Berücksichtigung der Zahl der Kinder) beurteilt werden darf. Es ist eine Gesamtschau vorzunehmen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nach der Rechtsprechung mindestens sechs Einkommensstufen geboten sein dürften und die numerische Zahl („1, 2, 3, 4, 5, ...“) der Kinder berücksichtigt werden muss.

- Das OVG Berlin-Brandenburg hat mit seinem Urteil vom 6. Oktober 2017 (OVG 6 A 15.15) bestätigt, dass Elternbeiträge öffentliche Abgaben besonderer Art sind. Dementsprechend hat es § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) für nicht anwendbar erklärt. Das Kostendeckungsprinzip, das im KAG verankert ist, passt nicht zum Grundgedanken des SGB VIII, wonach Elternbeiträge so zu gestalten sind, dass ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot von jedem Kind in Anspruch genommen werden kann. Das KitaG bestimmt daher ihre sozialverträgliche Gestaltung. Es kommt dabei gerade nicht darauf an, dass die Einnahmen aus Elternbeiträgen zur Deckung der Betriebskosten einer Kindertagesstätte ausreichen. Es steht insoweit den öffentlichen und freien Trägern von Kitas frei, auch bewusst die Höchstbeiträge in ihren Satzungen bzw. Gebührenordnungen unterhalb dessen anzusiedeln, was rechtlich möglich wäre. Sie sind auch nicht verpflichtet, einen Mindestbeitrag vorzusehen.

Durch eine Übergangsregelung in § 24 wird sichergestellt, dass die Träger der Einrichtungen bis zum 31. Juli 2019 Zeit haben, ihre Satzungen bzw. Gebührenordnungen zu überprüfen und an die Rechtslage anzupassen.

Zu c) (Absatz 3)

Die Einrichtungsträger legen die Elternbeiträge auf der Grundlage ihrer Satzungshoheit (kommunale Träger) bzw. aufgrund ihrer Privatautonomie (freie Träger) fest.

Über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge ist das Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst Kitas betreibt, entfällt dieser Verfahrensschritt; wegen der dort vorhandenen Fachkompetenz besteht keine Notwendigkeit, dass dann eine andere Stelle einbezogen wird.

Die Einvernehmensherstellung dient dazu, die sozialverträgliche Gestaltung der Elternbeiträge zu gewährleisten. Die Einfügung „gemäß Absatz 2“ stellt dies klar:

Die Ergänzung knüpft zunächst an die Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an, fachlich geeignete Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht zu gewährleisten und dabei die bestmögliche Förderung aller Kinder, unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit ihrer Eltern, in den Blick zu nehmen. Zu diesem Zweck ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe berufen, durch Einbringung seiner spezifischen Fachkompetenz, über die er gemäß § 72 SGB VIII verfügt, für eine Beitragsstaffelung zu sorgen, die jedem Kind die seinem individuellen Bedarf entsprechende Nutzung der Kindertagesbetreuung ermöglicht und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleistet.

Zur Sozialverträglichkeit ist auch zu rechnen, dass die Höchstbeiträge rechtmäßig festgelegt wurden und die übrigen von der Rechtsprechung genannten Bedingungen – wie sie in Absatz 2 neue Fassung genannt sind - eingehalten wurden.

Im Zuge der Einvernehmensherstellung ist darüber hinaus sicherzustellen, dass bei der Staffelung der Beiträge nach dem Betreuungsumfang sowie der Beitragsbemessung nach dem Alter der Kinder der erhobene Beitrag in Relation zu den Kosten des Angebotes steht. Zur Sicherung der Sozialverträglichkeit ist insbesondere im Hinblick auf die Mindestbeiträge sicherzustellen, dass sich die Beiträge an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten orientieren und Höchstbeiträge nicht schon bei mittleren Einkommen erhoben werden.

In der Praxis besteht insbesondere dort, wo sich die Leistungen und die Betriebskosten der Einrichtungen nicht erheblich unterscheiden, der Wunsch, die Elternbeiträge auf Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu vereinheitlichen und dadurch gleichzeitig den Aufwand für die Festlegung auf Seiten der Einrichtungsträger wie auch der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu reduzieren. Dem soll durch die Möglichkeit entsprochen werden, dass der Einrichtungsträger die Regelungen oder Vorschläge des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt.

Zu d)

Zu Absatz 4:

Die Bestimmung des neuen Absatzes 4 ermächtigt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zur Sicherung einer rechtmäßigen Grundlage für die Beitrags-erhebung in den Fällen, in denen Einrichtungsträger nicht über eine geltende Beitragsordnung verfügen, eine eigene Satzung zu erlassen, die in diesen Fällen greifen kann. Auch können Einrichtungsträger von der Erstellung einer eigenen Beitragsordnung absehen und sich der Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bedienen, indem sie sich diese zu Eigen machen. Die Einrichtungsträger sind bei der Festlegung anzuhören, da ihre Einnahmemöglichkeiten betroffen sind, und die Gemeinden, da diese gegebenenfalls Einnahmeausfälle freier Träger im Wege der Restfinanzierung gemäß § 16 Absatz 3 Satz 3 (neu) ausgleichen müssen.

Die Ermächtigung kann zur Sicherung der Einhaltung von Absatz 2 beitragen und eröffnet die Möglichkeit, sowohl administrative Arbeit zu reduzieren, als auch auf einen gemeinsamen Rahmen der Beitragsbemessung und -festlegung hinzuwirken und in den Landkreisen und kreisfreien Städten Beitragsspreizungen zu reduzieren.

Auch eine Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe muss den Anforderungen gemäß Absatz 2 entsprechen. Satz 2 regelt aus Gründen der praktischen Verfahrensvereinfachung, dass bei der Bemessung des höchsten Elternbeitrags auf eine Durchschnittsberechnung abgestellt werden darf.

Zu Absatz 5:

Der neue Absatz 5 dient der Unterstützung der Praxis bei der Festlegung sozialverträglicher Elternbeiträge und zielt auf eine Reduzierung vorhandener Beitragsspreizungen ab.

Zu Nummer 6 (§ 17a bis § 17e)**Zu § 17a:**

Zu Absatz 1:

Die Regelung knüpft an die grundsätzliche Beitragspflicht nach § 17 an und gewährt Beitragsbefreiungen für die Betreuung von Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung. Mit der Regelung wird ein Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit geschaffen. Die Beitragsbefreiung bezieht sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege gemäß § 3. Werden daneben in der Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege ergänzende Leistungen angeboten, so kann der Einrichtungsträger oder ein anderer Anbieter für deren Nutzung nur dann zusätzliche Beiträge erheben, wenn den zu betreuenden Kindern gleichzeitig ein anderes adäquates Angebot im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 ohne Zusatzkosten zugänglich ist; die Beitragsbefreiung bezieht solche ergänzenden Leistungen (zusätzliche Angebote) nicht mit ein. Dasselbe gilt für außergewöhnliche Ausstattung mit Personal oder Sachmitteln, die den erforderlichen Rahmen erheblich übersteigt und nicht mehr als angemessen anzusehen ist. Die Einrichtungsträger können die Kosten für Luxusausstattung somit weiterhin auf alle Eltern umlegen.

Die Regelung zum Essengeld bleibt unverändert und gilt daher auch für Kinder, für deren Betreuung keine Elternbeiträge erhoben werden.

Die Elternbeitragsbefreiung gilt für alle Kinder, unabhängig davon, ob sie eine Kindertagesstätte besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden. Im Jahr 2017 wurden im Mittel 451,25 Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung in der Kindertagespflege betreut; Kenntnis darüber, wie viele dieser Kinder sich im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung befinden, hat das MBS nicht.

Die Beitragsbefreiung gilt zunächst für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung. Sie gilt auch für Kinder im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung, wenn sie in Maßnahmen nach §§ 33, 34 SGB VIII gefördert werden. Die genaue Abgrenzung der betreffenden Kindergruppe wird im folgenden Absatz vorgenommen.

Zu Absatz 2:

Maßgeblich für die Bestimmung des Zeitraums der Elternbeitragsbefreiung für ein Kind ist zum einen das Kita-Jahr gemäß der in § 2 Absatz 4 getroffenen Definition. Damit wird die Dauer des Kita-Jahres im Sinne des Kita-Gesetzes mit Beginn am 1. August eines Jahres und Ende am 31. Juli des Folgejahres festgeschrieben. Erfolgt die Einschulung eines Kindes erst nach dem Ablauf seines letzten Kita-Jahres und besucht das Kind bis dahin weiterhin dieselbe Einrichtung, so bleibt es für diesen Zeitraum beitragsfrei.

Zum anderen findet in Anlehnung an die Bestimmungen des Schulgesetzes eine Festschreibung derjenigen Kinder statt, für welche die Elternbeitragsbefreiung in einem bestimmten Kita-Jahr zu gewähren ist:

Die Elternbeitragsbefreiung für ein Kita-Jahr gilt für Kinder, die bis zum 30. September des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden. Für diese Kinder gilt

gemäß § 37 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes die Schulpflicht ab dem 1. August des Folgejahres. Diese Kinder werden fristgemäß eingeschult.

Die Elternbeitragsbefreiung gilt auch für Kinder, die gemäß § 51 Absatz 2 oder 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom Schulbesuch zurückgestellt sind (Rücksteller). Die Zahl der Rückstellungen lag im Schuljahr 2016/2017 bei 3.137 Kindern. Zum Schuljahr 2017/2018 wurden 3.426 Kinder zurückgestellt. Die Entwicklung der Rückstellungen stellt sich wie folgt dar: Zum Schuljahr 2011/2012 lag die Anzahl der Rücksteller noch bei 1.880 Kindern und hat sich in den Folgejahren stetig leicht erhöht; lag der Anteil in diesem Zeitraum zunächst bei knapp elf Prozent der eingeschulten Kinder, so liegt er mittlerweile bei rund 15 Prozent.

Die Elternbeitragsbefreiung gilt ebenso für Kinder, die im Folgejahr gemäß § 37 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Letztere Gruppe umfasst Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden und auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen werden können. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag auch Kinder mit gesichertem Nachweis zum Entwicklungsstand in die Schule aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden.

Zum Schuljahr 2016/2017 wurden 228 Kinder vorzeitig eingeschult. Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar: Zum Schuljahr 2011/2012 lag die Zahl noch bei 352 Kindern. Sie liegt seitdem mit leichten Schwankungen im Bereich zwischen 1 und 2 Prozent der eingeschulten Grundschüler mit eher rückläufiger Tendenz. Eine Aussage darüber, wie sich diese Entwicklung zukünftig gestaltet, ist nicht möglich.

Zu Absatz 3:

Die Elternbeitragsbefreiung beginnt jeweils mit dem Kita-Jahr am 1. August eines Jahres. Sind zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen gegeben, weil das Kind im Folgejahr fristgemäß eingeschult werden soll oder bereits einmal vom Schulbesuch zurückgestellt wurde, ist für dieses Kind bis zur Aufnahme in die Schule kein Elternbeitrag zu erheben.

Zu Beginn eines Kita-Jahres ist noch nicht bekannt, welche Kinder vorzeitig eingeschult werden. Die Anmeldung an der zuständigen Grundschule muss in der Regel bis zum 28. Februar im Jahr der Einschulung erfolgen; der konkrete Tag wird jährlich neu bekannt gemacht. Die Personensorgeberechtigten dieser Kinder erhalten die Gelegenheit, dem Träger der jeweiligen Kindertagesstätte die vorzeitige Einschulung ihres Kindes zu melden, nachdem sie ihr Kind zur vorzeitigen Einschulung angemeldet haben, und der Einrichtungsträger erstattet ihnen die im letzten Kita-Jahr des Kindes tatsächlich gezahlten Elternbeiträge. Die Frist zur Meldung der vorzeitigen Einschulung bis zum 1. Juni lässt den Personensorgeberechtigten ausreichend Zeit und ermöglicht dem Einrichtungsträger, seine durch die Beitragserstattung nachträglich eingetretenen Einnahmeausfälle beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geltend zu machen. Spätere Meldungen vorzeitiger Einschulungen sind gemäß § 27 SGB X zu berücksichtigen, wenn Personensorgeberechtigte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an der Einhaltung der Frist gehindert waren (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Die Beitragserstattung an die Personensorgeberechtigten soll zeitnah nach der Meldung, spätestens drei Monate nach der Einschulung, erfolgen.

Zu § 17b:

Zu Absatz 1:

Die Pflicht zum Ausgleich der im kommunalen Bereich entstehenden Kosten für die Einführung der Aufgabe, Kindertagesbetreuung beitragsfrei zur Verfügung zu stellen, folgt aus Artikel 97 Absatz 3 Satz 2 der Landesverfassung. Ohne eine Regelung zum Kostenausgleich entstünden bei den Kommunen gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 (neu: Satz 3) Kosten durch den Ersatz der Einnahmeausfälle der freien Träger von Kindertagesstätten, deren Weiterbetrieb ansonsten gefährdet wäre. Daneben stellen sich auch die Einnahmeausfälle der kommunalen Kindertagesstätten bei Lichte betrachtet als Kosten für die Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben dar. Das Land ist daher verpflichtet, die Einnahmeausfälle sowohl der freien wie auch der kommunalen Träger der Kindertagesstätten auszugleichen.

Der Einstieg in die Beitragsfreiheit war zudem mit der Vorgabe verbunden, den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten möglichst weitgehend ein bürokratisches Antragsverfahren zu ersparen. Vielmehr sollte ein Ausgleichsverfahren eingeführt werden, das im Regelfall von vornherein von einer Beitragserhebung absieht. Diese Anforderung eines familienfreundlichen, unbürokratischen Verfahrens hat zur Folge, dass eine individuelle Bestimmung der Elternbeiträge unter Berücksichtigung des Elterneinkommens, der Kinderzahl und des Betreuungsumfangs gemäß § 17 Absatz 2 und 3 nicht mehr stattfinden kann, sodass die Träger der Kindertagesstätten nicht die Möglichkeit haben, ihre tatsächlichen Einnahmeausfälle zu beziffern. Es gilt daher, die Einnahmeausfälle auf anderem Wege zu ermitteln.

Eine weitere Anforderung bestand darin, die Komplexität des Systems der Finanzierung der Kindertagesbetreuung nicht weiter zu erhöhen. Daher sollte weder den Kostenschuldnern der Träger der Kindertagesstätten gemäß § 16 Absatz 1 (Personensorgeberechtigte, Gemeinden und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe) noch den Gemeinden ein weiterer Kostenschuldner hinzugefügt werden, sodass der vom Land zu erbringende Ausgleich der Einnahmeausfälle an den etablierten Finanzierungsströmen zwischen dem Land und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe einerseits sowie zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Einrichtungsträgern andererseits anknüpfen musste. Der Ausgleich der Einnahmeausfälle durch das Land muss daher in einem zweistufigen Verfahren erfolgen.

Dies bedingt zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, der wiederum konnexitätsrechtlich vom Land auszugleichen ist.

Soweit durch die Einführung der Beitragsbefreiung Verwaltungsaufwand für die Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen reduziert werden kann, kommt dies - in nicht bezifferbarer Höhe - den Trägern der Kindertagesstätten zugute. Für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ergibt sich eine Reduzierung ihres Kosten- und Verwaltungsaufwands lediglich durch den Wegfall einer geringen Anzahl an Beitragsübernahmen gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII. Die dadurch eintretende Kostenreduzierung kann nicht beziffert werden. Nachdem das Obergericht Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 6. Oktober 2017 (Az. 6 A 15.15, juris Rn. 49) an der Entscheidung des Obergerichts für das Land Brandenburg vom 4. August 1998 (Az. 2 D 35/97.NE, juris Rn. 49) festhält, dass die von § 17 Absatz 2 geforderte Sozialverträglichkeit nicht erst durch Bei-

tragsübernahmen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hergestellt werden darf, sondern bereits bei der Beitragsgestaltung durch den Einrichtungsträger dafür Sorge zu tragen ist, dass für die untersten Einkommensgruppen keine unzumutbaren Belastungen entstehen, ist davon auszugehen, dass allfällige Kostenreduzierungen aufseiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht anrechenbar ins Gewicht fallen.

Weitere Anforderung an den Einstieg in die beitragsfreie Kindertagesbetreuung war eine möglichst schlanke Administration. Neben dem konnexitätsrechtlich geforderten Ausgleich der tatsächlich gezahlten Elternbeiträge muss durch einen Pauschalbetrag der bürokratische Aufwand gering gehalten werden. Der Pauschalbetrag muss daher Einzelfallabrechnungen pro Träger reduzieren und ebenfalls den Trägern Rechnung tragen, die die Höhe der Elternbeiträge bewusst begrenzt haben. Je höher die Ausgleichspauschale ist, desto geringer ist der bürokratische Zusatzaufwand. In der Abwägung wird ein Ausgleichsbetrag festgelegt, der die Elternbeiträge von 55 Prozent aller Einrichtungen abdeckt.

Nur für Einrichtungen, die nach den Berechnungen ihrer Träger mit der Pauschale keinen vollständigen Ausgleich ihres Einnahmeausfalls erzielen, findet eine Einzelfallprüfung statt.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Anforderungen gestaltet sich das Ausgleichsverfahren wie folgt:

Die durch die Elternbeitragsbefreiung im Jahr vor der Einschulung bei den Trägern der Kindertagesstätten entstehenden Einnahmeausfälle werden von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ausgeglichen. Maßgeblich für die Bemessung der auszugleichenden Einnahmeausfälle ist zunächst die Anzahl der in § 17a Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 bestimmten Kinder. Berücksichtigt werden Kinder, die nach den Regelungen des Schulgesetzes aufgrund ihres Alters im folgenden Schuljahr einzuschulen sind sowie Kinder, die bereits einmal vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind und zum nächsten Schuljahr eingeschult werden, sofern sie in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege betreut werden.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags je Kind wird ein Pauschalbetrag in Höhe des durchschnittlichen Elternbeitrags für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung festgelegt, der landesweit in nicht mehr als 45 Prozent der Einrichtungen überschritten wird. Der Pauschalbetrag wird auf fünf Euro gerundet und beträgt im Kita-Jahr 2018/2019 je Kind und Monat 115 Euro. Diese Pauschale wird für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags je Kind angesetzt, unabhängig davon, ob ein Kind in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege betreut wird. Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten beider Angebote annähernd gleich sind, wobei den höheren Personalkosten einer Fachkraft in Kindertagesstätten ein höherer Personalanteil pro Kind in der Kindertagespflege gegenüber steht. Die Pauschalierung dient auch der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes.

Die Festlegung der Pauschale bewirkt, dass der durchschnittliche Elternbeitrag für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung lediglich in 45 Prozent der Einrichtungen überschritten wird.

Zur Ermittlung der kindbezogenen Ausgleichspauschale wurde in einem ersten Schritt eine Auswahl an Einrichtungsträgern mit Kindertagesstätten im Berliner Umland als auch Träger von Kindertagesstätten in berlinfernen und in eher struk-

turschwachen Gegenden um Mitwirkung gebeten. Der Rücklauf von fünf Einrichtungsträgern erbrachte Informationen für insgesamt 22 Kindertagesstätten mit 590 Kindern im Jahr vor der Einschulung. Die Spanne der durchschnittlichen Elternbeiträge in diesen Kindertagesstätten liegt zwischen knapp 20 und gut 200 Euro je Kind und Monat. Gewichtet errechnet sich ein Mittelwert von 110 Euro.

In einem zweiten Schritt wurden die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte um Mitwirkung gebeten. Ausgehend von der Verpflichtung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 KitaG, für Kinder, deren Personensorgeberechtigte nach §§ 33, 34 SGB VIII Hilfe erhalten (Kinder in Heimerziehung und Familienpflege), den in der jeweiligen Kindertagesstätten anfallenden Elternbeitrag in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers zu übernehmen, wurden die Jugendämter gebeten, die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich anfallenden Durchschnittsbeiträge für Kinder der Altersgruppe drei Jahre bis zur Einschulung mitzuteilen. Mehrere Jugendämter gaben an, sie hielten die von ihnen gezahlten Durchschnittsbeträge nicht für repräsentativ. Auch der Städte- und Gemeindebund vertrat diese Ansicht. Die Spanne der durchschnittlichen Elternbeiträge der Einrichtungen, die von Kindern in Familienpflege oder in Heimerziehung besucht werden, lag zwischen 8 Euro und 145 Euro pro Kind und Monat. Folgende durchschnittlichen Monatsbeiträge wurden gemeldet: Landkreis Barnim 125 Euro, Landkreis Oberhavel 66 bis 132 Euro (gewichtetes Mittel 94 Euro), Landkreis Oder-Spree 103 Euro, Landkreis Ostprignitz-Ruppin 18 bis 145 Euro (gewichtetes Mittel 73 Euro), Landkreis Prignitz 89 Euro, Landkreis Teltow-Fläming 8 bis 85 Euro (gewichtetes Mittel 31 Euro), Landkreis Uckermark 92 Euro, Stadt Brandenburg an der Havel 78 Euro, Stadt Frankfurt (Oder) 83 Euro, Stadt Potsdam 111 Euro. Mit diesen Daten konnte weder die erste Abfrage bestätigt noch weitere Berechnungen durchgeführt werden.

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport hat daher eine landesweite Vollerhebung bei allen Einrichtungsträgern in Auftrag gegeben, in deren Kindertagesstätten Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut werden. Die Studie wurde vom Lehrstuhl für Politikwissenschaft an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer unter der Leitung von Prof. Dr. Stephan Grohs auf der Grundlage einer Trägerbefragung durchgeführt. Im Zeitraum zwischen Ende November und Mitte Dezember 2017 wurden mehr als 700 Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg, in denen Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut werden, zur Teilnahme an einer Online-Befragung aufgefordert. In Abhängigkeit von der Anzahl der Kindertagesstätten, die sich in Trägerschaft des einzelnen Trägers befinden, wurde dieser aufgefordert, Daten für eine, zwei oder drei Kindertagesstätten einzugeben.

An der empirischen Untersuchung der Universität Speyer haben 272 Träger teilgenommen und Angaben für 291 Kindertagesstätten gemacht. Nicht für alle Kindertagesstätten liegen Antworten auf alle Fragen vor. In die Ermittlung der mittleren Elternbeiträge und der Perzentile sind die Angaben für 212 Kindertagesstätten eingeflossen, da zum einen die Angabe zu den insgesamt eingenommenen Elternbeiträgen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und zum anderen die Anzahl der belegten Plätze durch Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung in der Einrichtung benötigt wurden, aber nicht für alle Kindertagesstätten vorlagen. Einige nicht plausible Werte wurden von der Analyse ausgeschlossen, bei denen davon auszugehen war, dass Monatswerte angegeben wurden, obgleich Jahreswerte abgefragt waren oder fehlerhafte Zahlenwerte eingegeben worden sind.

Die mittleren Elternbeiträge für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung bewegten sich im Bereich zwischen 6,21 Euro und 285,88 Euro. Im Mittel beträgt der Elternbeitrag 114,81 Euro. Gewichtet man nach der Größe der einzelnen Einrichtungen ergibt sich ein leicht abweichender Mittelwert in Höhe von 105,17 Euro. Dies deutet darauf hin, dass in größeren Einrichtungen tendenziell ein niedrigerer mittlerer Elternbeitragsatz erreicht wird. Diese Annahme wird bei der Betrachtung verschiedener Größenklassen von Kitas tendenziell bestätigt.

Das 0,55-Perzentil, d.h. der Wert, der von 55 Prozent der Kitas unterschritten und von 45 Prozent der Kitas überschritten wird, beläuft sich auf 115,69 Euro. Will man also erreichen, dass lediglich 45 Prozent der Kindertagesstätten höhere mittlere Elternbeitragsausfälle für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung haben und möglicherweise geltend machen, ist dieser Wert anzusetzen.

Die Festlegung des Pauschalbetrags in Höhe des Grenzwerts von 115 Euro erfolgt als Ergebnis einer umfassenden Abwägung, die das Ziel, den bürokratischen Aufwand durch Beantragung der Erstattung höherer Einnahmeausfälle gering zu halten, ebenso berücksichtigt wie die Möglichkeit für Einrichtungsträger, denen mehr als die tatsächlichen Einnahmeausfälle erstattet werden, die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit und Ausstattung zu verbessern, und trägt dabei in der Gesamtbetrachtung auch den Grundsätzen der Zweckbindung und der Sparsamkeit Rechnung.

Zu Absatz 2:

Liegt der einrichtungsspezifische mittlere Elternbeitrag einer Kindertagesstätte über der Pauschale, kann der Träger der Kindertagesstätte höhere Einnahmeausfälle geltend machen.

Erstattungsfähig sind höhere Einnahmeausfälle jedoch nur, soweit den entfallenden Elternbeiträgen angemessene Leistungen der Kindertagesstätte zugrunde liegen. Werden in einer Kindertagesstätte unangemessene Leistungen, die den gesetzlichen Rahmen erheblich übersteigen (Luxusausstattung), auf die Elternbeiträge umgelegt, so werden, wenn der Träger der Kindertagesstätte auf die Erhebung entsprechender Elternbeiträge verzichtet, die dadurch verursachten Einnahmeausfälle nicht ausgeglichen.

Über den zu gewährenden Ausgleich für Einnahmeausfälle entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag des Einrichtungsträgers.

Ein Antrag ist bis zum 1. September für das ablaufende Kalenderjahr zu stellen.

Zu diesem Zeitpunkt hat der Träger der Kindertagesstätte auch Kenntnis darüber, welche Kinder vorzeitig in die Schule aufgenommen worden sind und in welcher Höhe er den Personensorgeberechtigten dieser Kinder gezahlte Elternbeiträge zu erstatten hat. Hat der Träger einer Kindertagesstätte nicht rechtzeitig Kenntnis von seinen Elternbeitragseinnahmen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im abgelaufenen Kita-Jahr, von der Anzahl an Kindern, die eingeschult worden sind oder von den Beitragsrückzahlungen für vorzeitig eingeschulte Kinder, so ist gemäß § 27 SGB X die Antrags- und Nachweisfrist angemessen zu verlängern, wenn der Träger der Kindertagesstätte dies nicht zu vertreten hat.

Macht der Träger der Kindertagesstätte höhere Einnahmeausfälle geltend, so muss er dies durch geeignete Unterlagen nachweisen. Dazu gehören u.a. seine Beitragssatzung oder -ordnung, die Ermittlung der beitragsfähigen Kosten und des Höchst- und Mindestbeitrags sowie die Verteilung der Elternbeiträge von beitragspflichtig betreuten Kindern im Kindergartenalter innerhalb der Staffelung, um den mittleren Elternbeitrag zu belegen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat zu prüfen, ob die Geltendmachung höherer Einnahmeausfälle begründet ist. Dazu prüft er auch, ob die Beitragsregelungen des Einrichtungsträgers rechtmäßig sind und den Anforderungen gemäß § 17 Absatz 1 und Absatz 2 entsprechen.

Soweit das Einvernehmen gemäß § 17 Absatz 3 zur Beitragsregelung hergestellt wurde oder eine Satzung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 17 Absatz 4 zur Anwendung kommt, erübrigt sich eine Rechtmäßigkeitsprüfung (Vermutung der Rechtmäßigkeit). Erkennt das Jugendamt jedoch – auch nach Hinweisen –, dass die Satzung oder die Beitragsregelung des Trägers der Kindertagesstätte unter Verletzung von Rechtsvorschriften zustande gekommen ist oder inhaltlich gegen Rechtsvorschriften verstößt, hat es die allgemeine Kommunalaufsicht oder eine für rechtliche Prüfungen zuständige Stelle in der Stadt- oder Kreisverwaltung einzuschalten und eine vertiefte Prüfung zu veranlassen.

Bei der Bemessung der Elternbeiträge gemäß § 17 sind die beitragsfähigen Kostenanteile der Platzkosten ein maßgeblicher Orientierungspunkt, insbesondere für die Festsetzung der Höchstbeiträge. Zur Ermittlung der beitragsfähigen Kosten muss von den Kosten des Angebotes unter Berücksichtigung aller Kostenbestandteile die sogenannte „institutionelle Förderung“ abgezogen werden, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Einrichtungsträger gewährt. Dies sind insbesondere die Zuschüsse nach § 16 Absatz 2 KitaG zu den Kosten für das notwendige pädagogische Personal.

Ist die Beitragsregelung aus Sicht des örtlichen Trägers nicht rechtmäßig oder werden nicht ortsübliche Leistungen in Ansatz gebracht („Luxus“) oder werden die höheren Einnahmeausfälle nicht ausreichend belegt, ist durch Verwaltungsakt eine Erstattung ganz oder teilweise durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzulehnen. Hiergegen kann Widerspruch eingelegt werden und steht im Fall einer Nichtabhilfe der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

Der Verwaltungsaufwand der Einrichtungsträger für die Geltendmachung erhöhter Einnahmeausfälle ist nicht ausgleichspflichtig, da diesem die Minderung des Aufwands wegen des Wegfalls der Elternbeitragsberechnungen für die Beitragsbefreiungen gegenzurechnen ist, die allen Einrichtungsträgern zugutekommt. Es ist zu konstatieren, dass alle Einrichtungsträger in erheblichem Umfang von Verwaltungsaufwand entlastet werden. Bei 55% der Einrichtungsträger steht diesem unmittelbar eintretenden Bürokratieabbau keinerlei zusätzlicher Aufwand gegenüber, sodass sie insoweit ausschließlich profitieren. Aber auch der Aufwand für die Geltendmachung erhöhter Einnahmeausfälle, der für 45% der Einrichtungsträger zu erwarten ist, ist in jedem Einzelfall geringer einzuschätzen als der wegfallende Aufwand für die Berechnung und Festlegung der Beiträge für die beitragsfreien Kinder. Dabei ist zu beachten, dass sich die Anzahl der frühzeitig eingeschulten Kinder, für die gemäß § 17a Absatz 3 eine Kostenerstattung erforderlich ist, als sehr gering darstellt; zuletzt wurden landesweit nur rund 230 Kinder vorzeitig eingeschult.

Eine ungerechtfertigte Benachteiligung von Einrichtungsträgern, die erhöhte Einnahmeausfälle oberhalb der Pauschale geltend machen, ergibt sich aus der Notwendigkeit, erhöhte Ausfälle zu belegen, nicht. Vielmehr haben diese Einrichtungsträger bisher im Vergleich zu den Einrichtungsträgern, für die die Pauschale auskömmlich ist, von höheren Einnahmen profitiert. Weder aus der konnexitätsrechtlichen Anforderung zum Ausgleich von Mehrbelastungen noch aus dem Gleichbehandlungsgebot ergibt sich eine Verpflichtung des Landes, für den Erhalt von Differenzen bei den Einnahmemöglichkeiten der Einrichtungsträger zu sorgen.

Zu Absatz 3:

Die als Grenzwert festgelegte Ausgleichspauschale ist, um die Zweckbindung und die Anforderung einer schlanken Administration auch in Zukunft zu erfüllen, im Hinblick auf den tatsächlich eintretenden Einnahmeausfall der Einrichtungsträger zu überprüfen. Als Anpassungsfaktor bietet sich im Hinblick auf die Grundlagen zur Festlegung der Elternbeiträge die Entwicklung der tatsächlichen Beitragseinnahmen für Kinder an, deren Betreuung nicht von den Elternbeiträgen befreit ist. Auch die Entwicklung des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte kommt als Faktor in Betracht. Weitere zu betrachtende Faktoren für die Entwicklung der Elternbeiträge können insbesondere die Entwicklung der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder oder die Entwicklung der vereinbarten Betreuungsumfänge sein. Den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Überprüfung des Pauschalbetrags zu verlangen. Die Überprüfung kann erstmals 2021 erfolgen; dies erscheint sachgerecht, um zunächst praktische Erfahrungen mit dem Ausgleich von Einnahmeausfällen aufgrund von Elternbeitragsbefreiungen zu sammeln.

Zu Absatz 4:

Die zweckgebundene Ausreichung der Ausgleichsbeträge durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Einrichtungsträger (Pauschalbetrag gemäß § 17b Absatz 1) erfolgt mit der Auszahlung der Zuschüsse gemäß § 5 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung jeweils anteilig bis zum 1. Februar für das erste Quartal, bis zum 1. Mai für das zweite Quartal, bis zum 1. August für das dritte Quartal und bis zum 1. November für das vierte Quartal des jeweiligen Jahres. Abweichend davon werden höhere Erstattungsbeträge aufgrund nachgewiesener höherer mittlerer Elternbeitragsausfälle und aufgrund von vorzeitig eingeschulden Kindern regelhaft zum 1. November ausgereicht.

Für das Jahr 2018 greift eine Sonderregelung.

Zu Absatz 5:

Verfügt ein Einrichtungsträger über Informationen, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere zur Finanzierung der Angebote, so ist der Einrichtungsträger zur Übermittlung dieser Informationen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe berechtigt und verpflichtet. Die Übermittlungsbefugnis steht im Einklang mit § 62 Absatz 1 und § 64 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe.

Dies betrifft insbesondere Angaben über die Anzahl der Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut werden, die Anzahl der Einschüler, die Anzahl der beitragspflichtigen Kinder im Alter von drei

Jahren bis zur Beitragsfreiheit sowie die Elternbeiträge, die in der Einrichtung für diese Kinder erhoben werden. Die entsprechenden Meldepflichten werden in der KitaBKNV geregelt.

Zu Absatz 6:

Der Ausgleich der Einnahmeausfälle, die dadurch entstehen, dass für Kinder im Jahr vor der Einschulung keine Elternbeiträge erhoben werden, soll unmittelbar nur gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. Diese unterhalten im Rahmen der Kita-Finanzierung in der Regel bereits direkte Finanzbeziehungen zu den Einrichtungsträgern (öffentliche wie freie Träger) und sollen daher verpflichtet werden, den Ausgleichsbetrag an die Träger von Kindertagesstätten weiterzureichen.

Der Ausgleich für den hierbei entstehenden Verwaltungsaufwand wird in § 17d geregelt.

Zu § 17c:

Zu Absatz 1:

Die oberste Landesjugendbehörde gleicht gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die durch die Erstattung der Einnahmeausfälle bei den Trägern der Kindertagesstätten entstehenden Kosten aus (Ausgleichsbetrag). Für die Ermittlung der Ausgleichsbeträge wird zunächst die Anzahl der belegten Plätze durch Kinder im Jahr vor der Einschulung im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe berücksichtigt. Ebenso zu erstatten sind die Einnahmeausfälle für Kinder, die im letzten Kita-Jahr vor ihrer Einschulung in Kindertagespflege gefördert werden. Die Meldepflicht wird in der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung geregelt. Zum 1. November ist die Anzahl der belegten Plätze durch die beitragsbefreiten Kinder zu den Stichtagen 1. September, 1. Dezember, 1. März und 1. Juni zu melden. Der Mittelwert wird für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags berücksichtigt und gleicht jahreszeitliche Schwankungen in der Belegung der Kindertagesstätten sowie der Kinder in der Kindertagespflege aus.

Zu Absatz 2:

Ein Ausgleich erhöhter Ausgleichsbeträge kann zum einen geltend gemacht werden, wenn der festgelegte Pauschalbetrag durch die erhobenen mittleren Elternbeiträge für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung überschritten wird. Zum anderen ergeben sich höhere Ausgleichsbeträge, wenn Kinder gemäß § 37 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes vorzeitig in die Schule aufgenommen werden; die Berücksichtigung dieser Kinder kann erst im Nachhinein erfolgen, da ihre vorzeitige Einschulung und damit die Beitragsbefreiung ihrer Kindertagesbetreuung erst gegen Ende des beitragsfreien Jahres festgestellt wird, sodass die zunächst erhobenen Elternbeiträge nachträglich erstattet werden.

Der Antrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Antragsfrist der Einrichtungsträger für einen Ausgleich erhöhter Einnahmeausfälle geltend zu machen. Dabei wird an den Stichtag (1. November) gemäß § 6 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung angeknüpft. Gemäß § 27 SGB X ist die Frist zu verlängern, wenn sie

aus nicht zu vertretenden Gründen verpasst wurde und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist.

Dafür wird ein (Online-) Antrags- und Nachweisverfahren entwickelt. Die Etablierung eines Web-gestützten Verfahrens dient zum einen der Vereinfachung der Antragstellung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, indem die vorzulegenden Daten eindeutig bestimmt werden und der Antragsteller durch das Verfahren geführt wird. Zum anderen wird der Verwaltungsaufwand für die Prüfung der Anträge weitestgehend gemindert.

Zu Absatz 3:

Die Zuschüsse des Landes für Kindertagesbetreuung werden gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung jeweils anteilig bis zum 1. Februar für das erste Quartal, bis zum 1. Mai für das zweite Quartal, bis zum 1. August für das dritte Quartal und bis zum 1. November für das vierte Quartal des jeweiligen Jahres an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überwiesen. Auch die Ausgleichsbeträge an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden zu diesen Terminen überwiesen. Der Verwaltungskostenausgleich gemäß § 17d wird ebenfalls zu diesem Zeitpunkt anteilig geleistet.

Die Erstattung nachgewiesener erhöhter Ausgleichsbeträge erfolgt nach einmonatiger Bearbeitungsfrist bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres.

Um zu verhindern, dass bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine Deckungslücke für die Zeit zwischen dem 1. November und dem 15. Dezember entsteht, erhalten diese eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 Prozent des erhöhten Kostenausgleichs des Vorjahres. Für das Jahr 2019 wird der erhöhte Kostenausgleich des Jahres 2018 auf 12 Monate hochgerechnet; der Abschlag beträgt 80 Prozent dieses Betrags. Eine Verrechnung dieses Abschlags erfolgt dann mit der regulären Zahlung zum 15. Dezember.

Eine Begrenzung auf 80 Prozent ist notwendig, da eine Schwankung der erhöhten Ausgleichsbeträge nicht ausgeschlossen werden kann und eine Rückforderung sowohl beim Land als auch beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe deutlich mehr Arbeit nach sich zieht als eine Nachzahlung; zugleich wird es als zumutbar angesehen, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für einen Zeitraum von 1,5 Monaten mit 20 Prozent des erhöhten Ausgleichsbetrags in Vorleistung gehen muss.

Zu § 17d:

Der Verwaltungsaufwand für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist auszugleichen. Die Anzahl der in den Kindertagesstätten und in Kindertagespflege betreuten Kinder im Jahr vor der Einschulung in seinem Zuständigkeitsbereich ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägerscharf zu erheben und einmal jährlich zum 1. November zu melden. Auf Basis dieser Anzahl und des festgelegten Pauschalbetrags wird der zu erstattende Betrag je Einrichtungsträger ermittelt; die Auszahlung erfolgt zu den quartalsmäßigen Auszahlungsterminen. Wird ein Antrag auf erhöhten Ausgleich geltend gemacht, hat eine Prüfung der Beitragsregelungen daraufhin zu erfolgen, ob diese rechtmäßig zustande gekommen sind und den Anforderungen gemäß § 17 Absatz 2 entsprechen. Der erhöhte

Prüfaufwand wird dadurch berücksichtigt, dass für jeden zu prüfenden Antrag auf Ausgleich erhöhter Einnahmeausfälle ein erhöhter Arbeitsaufwand erstattet wird. Ein erhöhter Aufwand entsteht auch durch die Erstattung der Einnahmeausfälle für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Auch für die Verteilung des Kostenausgleichs für den erhöhten Verwaltungsaufwand ist die Anzahl der Kindertagesstätten, in denen Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut werden, im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe maßgeblich.

Neben Personalkosten ist ein Zuschlag für Gemeinkosten zu berücksichtigen. Der Verordnungsentwurf folgt dabei der Empfehlung der KGSt, für die Gemeinkosten bei Büroarbeitsplätzen einen Zuschlag von 30 Prozent anzusetzen (KGSt-Bericht Nr. 17/2017: „Kosten eines Arbeitsplatzes“).

Zu § 17e:

Es ist zu vermeiden, dass durch die Elternbeitragsbefreiung finanzielle Anreize geschaffen werden, Kinder in brandenburgischen Einrichtungen unterzubringen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Land Brandenburg haben. Andererseits entspricht es guten nachbarschaftlichen Beziehungen, diese Kinder auch beitragsfrei in brandenburgische Kitas aufzunehmen, wenn Brandenburger Kinder umgekehrt auch in dem jeweiligen Nachbarland Kitas beitragsfrei besuchen können.

Zu Nummer 7 (§ 23):

Zu Absatz 1 Nummer 2:

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Absatz 1 Nummer 10:

Die Regelung dient der Klarstellung hinsichtlich der Ermächtigung, die Meldepflichten der sachgemäßen Verwendung der Landeszuschüsse gemäß § 16 Absatz 6 Satz 2 und 3 für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 (Weiterbetreuung auch nach Wegfall der Rechtsanspruchsvoraussetzungen) sowie die Erfüllung der Aufgaben zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 6 und 7 zu regeln.

Auch soll Näheres zum Nachweis der Verwendung der Ausgleichszahlungen gemäß Kindertagesstätten-Leitungsausgleichsverordnung geregelt werden.

Zu Absatz 1 Nummer 11:

Für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags, der den Trägern der Kindertagesstätten als Ersatz für ihre Einnahmeausfälle und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Erstattung der Einnahmeausfälle an die Träger der Kindertagesstätten gemäß den §§ 17a und 17b zusteht, sind diese Daten grundlegend und daher im eigenen Interesse von den Einrichtungsträgern an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und von diesen an das Land zu melden. Die Bestimmung der zu meldenden Daten, die Stichtage und das Verfahren werden in der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung zu regeln sein. Zu berücksichtigen sind Kinder im Jahr vor der Einschulung in Kindertagesstätten sowie auch Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden. Auch die Anzahl der Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Ein-

schulung betreut werden, ist zu melden, da diese Anzahl maßgeblich für die Bemessung der Höhe des Verwaltungskostenausgleichs gemäß § 17d ist.

Das für Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, dies zu regeln. Die Regelung erfolgt im Rahmen des Gesetzes zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas.

Zu Nummer 7 (§ 24):

§ 24 enthält eine Übergangsregelung zur Anpassung der Elternbeitragsatzungen und Gebührenordnungen im Hinblick auf § 17.

Zu Artikel 2 (KitaBKNV)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Änderung dient der Berechnung des Ausgleichs der Einnahmeausfälle bei den Trägern der Kindertagesstätten durch die Einführung der Elternbeitragsbefreiung für die Betreuung von Kindern im letzten Kita-Jahr und der Erstattung der dadurch bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe anfallenden Kosten durch das Land. Für 2018 ist eine zusätzliche Meldung zur Bemessung der Ausgleichszahlung erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Mit dem Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit ergibt sich ein neuer Informationsbedarf für das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Um die Höhe des Ausgleichsbetrags für jeden örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu bemessen, wird die Anzahl der Kinder in der (Alters-) Gruppe, die beitragsfrei gestellt ist im Zuständigkeitsbereich jedes örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe benötigt. Die Meldung wird in § 6 Absatz 1 geregelt. Auch die Anzahl der Kindertagesstätten, in denen Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreut werden, ist zu melden, da sich der Verwaltungskostenausgleich für die Erstattung der Ausgleichsbeträge durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dieser Anzahl bemisst.

Es wird ferner geregelt, dass ein Nachweis über die Verwendung der Mittel nach § 16 Absatz 6 Satz 4 (Sprachförderung und Bestandsschutz) zu erfolgen hat, um eine Grundlage für die bereits jetzt regelmäßig gemeldeten Nachweise zu schaffen.

Ein neuer Absatz 2 wird eingefügt, der den Nachweis der Verwendung der Ausgleichszahlung gemäß den §§ 17a und 17b regelt sowie den Nachweis der Verwendung der Ausgleichszahlungen gemäß KitaLAV.

In Absatz 5 wird die neue Meldepflicht in Absatz 1 Satz 2 spezifiziert, indem die relevante Kindergruppe definiert wird. Zu melden sind die Kinder, deren fristgemäße Einschulung bevorsteht sowie die Kinder, die bereits einmal zurückgestellt worden sind.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachungserlaubnis):

Um die Lesbarkeit des Kindertagesstättengesetzes sowie der Kita-Betriebskosten- und Nachweisverordnung zu erleichtern, können verbindliche Neufassungen im

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bzw. Teil II bekannt gemacht werden. Zuständig ist das für Kinder und Jugend zuständige Mitglied der Landesregierung.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten):

Die Neuregelungen treten am 1. August 2018 in Kraft.